

14. Oktober 2011

Aktenzeichen:VG 3/11

## Urteil

### im Revisionsverfahren

#### über die Revision des

**Tischtennisbezirks Oberfranken,  
vertreten durch den Bezirksvorsitzenden,  
- Revisionsführer -**

**gegen das Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 23.09.2011 (Az. SGdV14/11)**

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 14.10.2011

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer, Diethofen,
den Beisitzer	Dietmar Barth, Schnaittach,
den Beisitzer	Wilhelm Heringlehner, Schwabach,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Auf die Revision des Revisionsführers hin wird das Urteil des Sportgerichts des Verbandes vom 23.09.2011 (Az. SGdV 14/11) aufgehoben und der Einspruch des 1. FC Bayreuth gegen die durch den Bezirk Oberfranken genehmigte Mannschaftsmeldung für die Vorrunde der Spielzeit 2011/2012 abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des gesamten Rechtszugs trägt der 1. FC Bayreuth.**

#### Tatbestand

Der Revisionsführer wendet sich gegen das Urteil des SGdV vom 23.09.2011 (Az. SGdV 14/11) und begehrt dessen Aufhebung. Das SGdV hatte in seinem Urteil angeordnet, dass die Spielerin X in den Herren-Bezirksligen des Bezirks Oberfranken startberechtigt ist, bis ein Legislativorgan des Bezirks Oberfranken eine Entscheidung zu WO A 11.7a trifft.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist in dem Urteil des SGdV eingehend dargestellt. Auf diese Darstellung wird Bezug genommen und es werden hier lediglich die für die Revision wesentlichen Tatsachen geschildert.

Nach der Vorschrift WO A 11.7a sind nach Maßgabe des jeweiligen Bezirks bzw. Kreises im Bereich des Mannschaftssports Abweichungen von WO A 11.7, der vorschreibt, dass bei offiziellen Veranstaltungen

weibliche und männliche Aktive – mit Ausnahme des gemischten Doppels – jeweils unter sich spielen [, möglich].

Im Bezirk Oberfranken beschloss der Bezirksvorstand in seiner Sitzung am 01.11.2010, dass auf der Ebene des Bezirks Oberfranken keine Damen in Herrenmannschaften spielen sollen. Dies sollte über die Kreistage veröffentlicht werden.

Der 1. FC Bayreuth versuchte im ersten Halbjahr mehrfach, die Möglichkeit des Einsatzes einer Dame in einer Herrenmannschaft auf Bezirksebene mit den Verantwortlichen des Bezirks Oberfranken abzuklären. Er erhielt dabei stets die Auskunft, dass es diese Möglichkeit in Oberfranken nicht gebe. Dennoch reichte der Verein beim Bezirk Oberfranken eine Mannschaftsmeldung ein, mittels der er die Einsatzberechtigung der Spielerin in der 2. Herrenmannschaft (eingeteilt in die 2. Bezirksliga Ost) begehrte. Da die Mannschaftsmeldung mit der fraglichen Spielerin an Pos. 2.2 jedoch in click-TT nicht möglich war, wurde die eigentlich gewünschte Aufstellung im Kommentarfeld eingegeben. Die Mannschaftsmeldung des Vereins wurde durch den Bezirk jedoch in der eingegebenen Form genehmigt, ohne die Spielerin – wie vom Verein gewünscht – an Pos. 2.2 einzureihen.

Hiergegen legte der 1. FC Bayreuth Einspruch zum SGdB OFR ein, das diesen mit Urteil vom 04.09.2011 mit der Begründung abwies, dass die eingereichte Mannschaftsmeldung nicht geändert worden sei und daher kein Protestgrund vorläge.

Gegen dieses Urteil des SGdB OFR vom 04.09.2011 legte der 1. FC Bayreuth mit Schreiben vom 12.09.2011 Berufung beim SGdV ein. Das SGdV hob schließlich mittels Urteil vom 23.09.2011 die Entscheidung des SGdB OFR auf und ordnete an, dass die fragliche Spielerin in den Herren-Bezirksligen des Bezirks Oberfranken startberechtigt ist, bis ein Legislativorgan des Bezirks Oberfranken eine Entscheidung zu WO A 11.7a trifft.

Hiergegen richtet sich die Revision des Bezirks Oberfranken, die vorab per E-Mail am 29.09.2011 und schließlich schriftlich am 01.10.2011 beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einging. Zur Begründung führt der Revisionsführer im Wesentlichen aus, dass es die WO des BTTV grundsätzlich vorsehe, dass Damen und Herren getrennt spielen. Da seitens des Bezirks nicht von der in WO A 11.7a vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht worden sei, verstoße das Urteil des SGdV gegen das Regelwerk des BTTV.

Am 01.10.2011 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren, gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt und dem betroffenen Verein die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der 1. FC Bayreuth wiederholte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die bereits im Verfahren vor dem SGdV genannten Argumente, ergänzt um einige Ausführungen. Im Ergebnis begehrt der Verein die Aufrechterhaltung des Urteils des SGdV.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Revision gegen Berufungsurteile des SGdV gem. § 20 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Revisionsführer ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 15 Abs. 6 RVStO.

Die Revision wurde auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart des BTTV innerhalb seiner Zuständigkeit heraus veranlasst wurde (§§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

## II. Begründetheit

Die Revision ist begründet.

Gemäß WO A 11.7 Satz 1 spielen bei offiziellen Veranstaltungen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen von dieser verbindlichen Bundesvorschrift ist den Mitgliedsverbänden des DTTB nach Satz 2 der Vorschrift gestattet.

Der BTTV hat von dieser Befugnis insoweit Gebrauch gemacht, als nach WO A 11.7a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb betreffend nach Maßgabe des jeweiligen Bezirks bzw. Kreises möglich sind.

Aus dieser Formulierung und der Systematik der Normen wird deutlich, dass als Grundsatz der nach Damen und Herren getrennte Spielbetrieb gilt und hiervon Ausnahmen zugelassen werden können. Soll von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden, bedarf es daher eines positiven Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Bezirks oder Kreises, dass Damen auch in Herrenmannschaften zum Einsatz kommen dürfen. Einer expliziten Ablehnung einer Ausnahmeregelung bedarf es nicht.

Im vorliegenden Fall ist zwischen den Beteiligten völlig unstrittig, dass im Bezirk Oberfranken ein derartiger positiver Beschluss zu keiner Zeit getroffen worden ist. Die Revision erweist sich deshalb bereits aus diesem Grund als begründet und das Urteil des SGdV vom 23.09.2011 (Az. SGdV 14/11) ist aufzuheben.

Obwohl es für die Entscheidung mithin auf keinen weiteren Gesichtspunkt ankommt, sieht sich das Verbandsgericht veranlasst, zum zugrunde liegenden Sachverhalt einige Anmerkungen zur Klarstellung in rechtlicher Hinsicht zu äußern.

Zwischen den Beteiligten herrscht Uneinigkeit hinsichtlich der Frage, welches Organ bzw. Gremium für eine Entscheidung über eine Ausnahmeregelung nach WO A 11.7a überhaupt zuständig ist. Im BTTV gilt das Prinzip der Gewaltenteilung (vgl. § 19 der Satzung). Dies bedeutet, dass zum Erlass von Vorschriften grundsätzlich die Organe der Legislative zuständig sind. Legislativorgane auf Bezirksebene sind nach § 20 der Satzung der Bezirkstag (Ziff. 1.4) und der Bezirkshauptausschuss (Ziff. 1.5), nicht aber der Bezirksvorstand, der zur Exekutive gehört (vgl. § 40 der Satzung). Zum Wesen der Exekutive als ausführende Gewalt gehört es, dass diese die von der Legislative getroffenen Beschlüsse auszuführen hat, jedoch selbst nicht zur Rechtssetzung berechtigt ist. Diese grundsätzliche Entscheidung kommt auch in § 40 Ziff. 2 der Satzung zum Ausdruck.

Dennoch kann vorliegend nicht zwangsläufig von einer Zuständigkeit eines Legislativorgans des Bezirks ausgegangen werden, denn die Satzung des BTTV sieht in § 41 mit dem Bezirksrat ein spezielles Exekutivgremium vor, zu dessen Aufgaben (auch) gehört, die grundsätzlichen Festlegungen für den Spielbetrieb auf Bezirksebene zu treffen (§ 41 Ziff. 2.1 der Satzung). Beschlüsse des Bezirksrats hat dann der Bezirksvorstand zu vollziehen (§ 40 Ziff. 2.1 der Satzung). Diese Sonderregelung begegnet im Hinblick auf die Gewaltenteilung keinen rechtlichen Bedenken, da im Bezirksrat die Vereine des Bezirks durch die gewählten Kreisvorsitzenden repräsentiert werden.

Bei der Frage, ob von der Ausnahmeregelung des WO A 11.7a auf Bezirksebene Gebrauch gemacht werden soll, handelt es sich um eine grundlegende Festlegung für den Spielbetrieb. Zuständig für die Entscheidung nach WO A 11.7a ist daher jedenfalls der Bezirksrat. Einem Verein bleibt es jedoch unbenommen, mittels eines entsprechenden Antrags eine Beschlussfassung des ebenso zuständigen Legislativorgans (hier: Bezirkstag oder Bezirkshauptausschuss) über die Ausnahmeregelung des WO A 11.7a herbeizuführen. Sofern ein zulässiger Antrag eines Vereins einem dieser Legislativorgane vorgelegt würde, müsste eine Abstimmung hierüber erfolgen. An das Ergebnis dieser Abstimmung wären der Bezirksvorstand und auch der Bezirksrat dann gebunden, da Entscheidungen der Legislativorgane den Entscheidungen eines Exekutivgremiums vorgehen.

Da kein positiver Beschluss eines zuständigen Organs des Bezirks Oberfranken getroffen wurde, dass Damen auch in Herrenmannschaften zum Einsatz kommen dürfen, besteht vorliegend auch kein Anspruch des betroffenen Vereins auf eine Ausnahmegenehmigung. Eine Bestätigung der im Regelwerk des BTTV getroffenen Grundsatzentscheidung durch den Bezirksvorstand ist nicht erforderlich; daher war auch eine Bekanntmachung nicht notwendig. Der Beschluss des Bezirksvorstandes, nicht von der Ausnahmemöglichkeit des WO A 11.7a Gebrauch zu machen, ist vielmehr dahingehend auszulegen, dass von Seiten des Bezirksvorstandes kein entsprechender Antrag an den Bezirksrat gestellt werden sollte.

Auch ergibt sich im vorliegenden Fall keine andere Wertung aus der Behauptung des betroffenen Vereins, dass eine Beschlussfassung beim Bezirkstag durch den Bezirksvorstand widerrechtlich verhindert worden sei (vgl. S. 2 der Stellungnahme des 1. FC Bayreuth im Revisionsverfahren). Selbst wenn dem so gewesen wäre, wäre die rechtliche Konsequenz hieraus keinesfalls, dass der Antrag als angenommen gelten würde. Vielmehr bestünde nur die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Bezirksvorstandes durch die Sportgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen. Antragsberechtigt hierfür wäre aber nur der Antragsteller.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es im vorliegenden Fall entscheidend allein darauf ankommt, dass kein positiver Beschluss des Bezirks Oberfranken vorliegt, von der Ausnahmeregelung des WO A 11.7a Gebrauch zu machen. In diesem Fall verbleibt es daher bei der grundsätzlichen Regelung des WO A 11.7.

Dem Verbandsgericht ist dabei bewusst, dass Leidtragende des Verfahrens letztlich die betroffene Spielerin ist. Die Anordnung einer sportlichen Ausnahmeregelung durch das Gericht kommt vorliegend jedoch im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage und aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in Betracht.

(...)

**Hinweis:**

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

**Prof. Dr. Peter Meyer**  
Vorsitzender

gez.

**Dietmar Barth**  
Beisitzer

gez.

**Wilhelm Heringlehner**  
Beisitzer